

---

# Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt  
für den Flecken Aerzen



---

Bereitgestellt am 28 November 2022

Nr. 11M/2022

---

## *Inhalt*

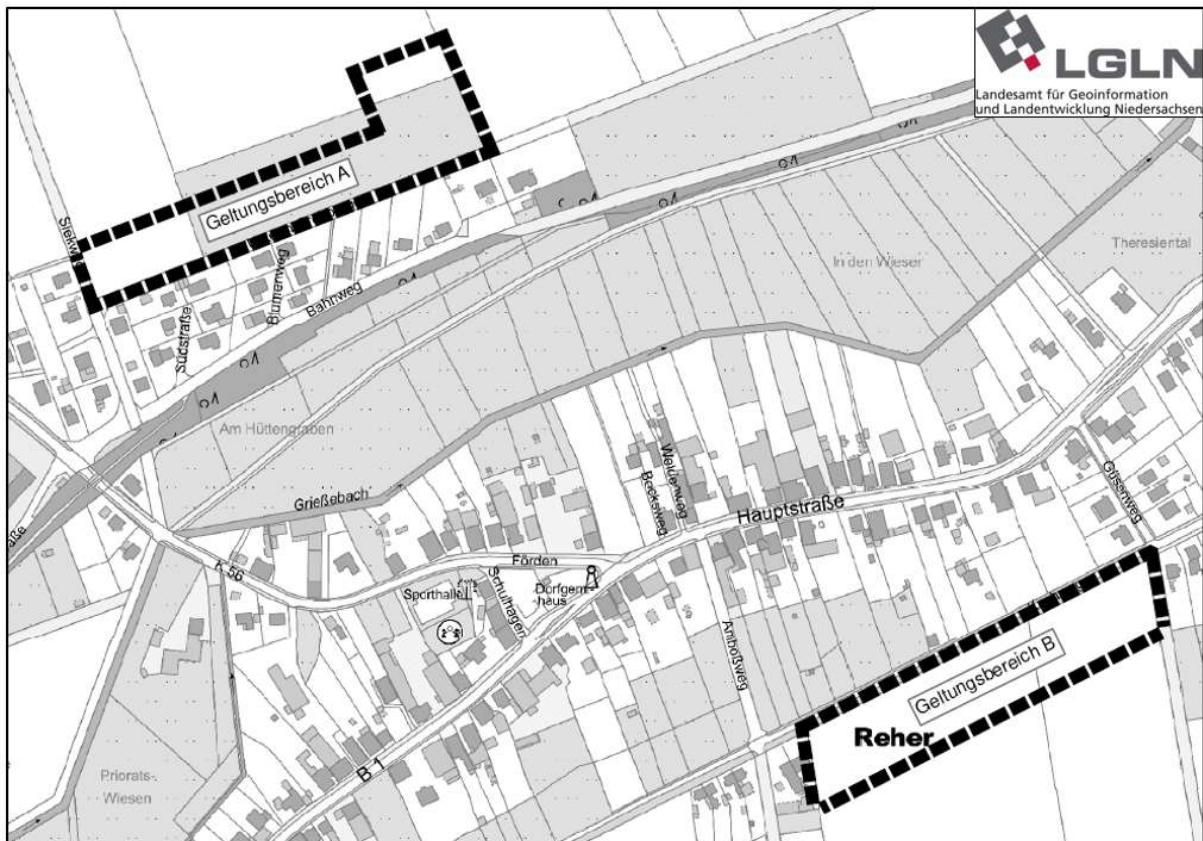
Bauleitplanung des Flecken Aerzen.....	2
<b>65. Änderung des Flächennutzungsplans „Reher Nr. 6“ .....</b>	<b>2</b>
<b>Bebauungsplan Nr. 73 „Am Grehberge“ .....</b>	<b>4</b>

# Bauleitplanung des Flecken Aerzen

## 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Reher Nr. 6“

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat mit Verfügung vom 17.10.2022, Az: FNP-0003/22, die 65. Änderung des Flächennutzungsplans „Reher Nr. 6“ gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich besteht aus den Geltungsbereichen A und B. Er umfasst Teilflächen der Flurstücke 306 und 307 der Flur 3 sowie Teilflächen der Flurstücke 59/1 und 60/1 der Flur 5 in der Gemarkung Reher. Der Geltungsbereich A gliedert sich nördlich an die bestehende Bebauung der Straßen „Südstraße“, „Blumenweg“, „Bahnweg“ und „Siekweg“ an. Der Geltungsbereich B liegt südlich des „Kirchwegs“ zwischen den Straßen „Am bossweg“ und „Güsenweg“. Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem nachstehenden Kartenauszug entnommen werden.



Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam und liegt einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung beim Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Aerzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

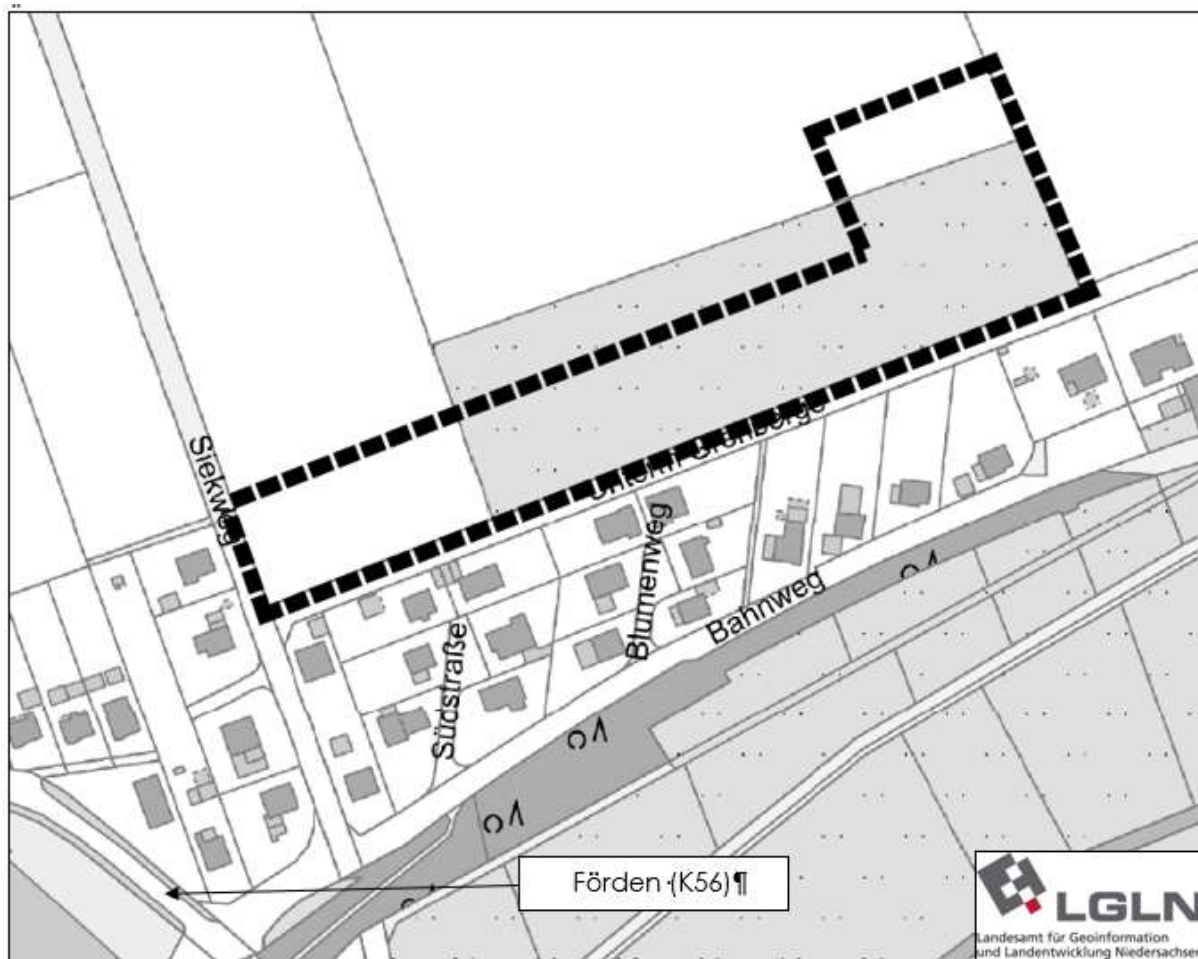
Aerzen, 30.11.2022

Flecken Aerzen  
Der Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 73 „Am Grehberge“

Der Rat des Flecken Aerzen hat in seiner Sitzung am 30.06.2022, den Bebauungsplan Nr. 73 „Am Grehberge“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 306 und 307 der Flur 3, Gemarkung Reher.



Der Bebauungsplan Nr. 73 „Am Grehberge“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort beim Flecken Aerzen, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Aerzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aerzen, 30.11.2022

Flecken Aerzen  
Der Bürgermeister